

# Anschlag

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG**  
Gewerberecht

**LAND KÄRNTEN**

Datum	19.05.2025
Zahl	<b>WO4-BA-2180/3-2025 (005/2025)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Leonhard Paulitsch
Telefon	050 536-66250
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

**Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä;  
Änderungen der bestehenden Betriebsanlage in Form des Neubaus der Schlosserei  
im Standort Burgstall 44, 9433 St. Andrä;  
Antrag auf Zulassung von Abweichungen vom Genehmigungsbescheid;  
Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung  
- gewerbebehördliches Verfahren**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Mit Bescheid vom 09.08.2022, Zl. WO4-BA-2180/1-2022 (010/2022), ist der Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä, die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der genehmigten und bestehenden Betriebsanlage in Form des Neubaus der Schlosserei, auf den Gst.Nr. 566/1, 566/8 und 531/3, je KG 77241 St. Andrä (Standort: Burgstall 44, 9433 St. Andrä), rechtskräftig erteilt worden.

Hiezu hat die **Kostmann GesmbH** mit Eingabe vom 01.04.2025 den **Antrag gestellt, folgende Abweichungen vom Genehmigungsbescheid** einschließlich seiner Bestandteile lt. vorgelegten Projektunterlagen zuzulassen.

Die Änderungen umfassen die Umstrukturierung der Außenanlage, die Lageveränderung der Absaugungsanlagen, die Änderung der Anordnung der Geothermie-Bohrungen, den Wandentfall und zusätzliche Fluchttüren Achse 4, Änderung der Raumnutzung und -aufteilung im Obergeschoß im Sozialtrakt, Einrichtung einer Meisterkoje mit weiteren vier Arbeitsplätzen Anbau eines Vorbaus zum Sozialtrakt, Anpassung des Fluchtweges im Erdgeschoss des Sozialtrakts.

Weiters wurde mit Eingabe vom 14.04.2025 die Einrichtung einer Notstromanlage (Dieselaggregat) als nachbarschaftsneutrale Änderung angezeigt.

Im Zuge der Ausführung der Erweiterung der Betriebsanlage sind infolge von Änderungen an den Außenanlagen (Verkehrs- und Parkplatzflächen) auch teilweise Anpassungen der Versickerungsanlagen (insbesondere an der Situierung der Versickerungsmulden bzw. -becken) erforderlich.

Die Genehmigung vom 09.08.2022, Zl. WO4-BA-2180/1-2022 (010/2022) gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung für die projektgemäß vorgesehene Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern durch Versickerung auf den Gst.Nr. 566/1 und 531/3, je KG 77241 St. Andrä. Hiezu wurde gleichzeitig wurde um wasserrechtliche Bewilligung der geänderten Ausführung sowie der Abänderung der Befristung des Wasserrechts mit 31.12.2047 auf 31.12.2111, angesucht. Insbesondere ist ein Sickerbecken im Nordwesteck des Gst.Nr. 531/3, KG 77241 St. Andrä, mit einer Fläche von 601 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 950m<sup>3</sup> vorgesehen.

**In diesem Verfahren hat die Gewerbebehörde die materiellrechtlichen Bewilligungsregelungen des Wasserrechtes bei der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung anzuwenden.**

**Die gewerberechtliche Genehmigung gilt sodann auch als wasserrechtliche Bewilligung.**

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä</b>	
<b>Datum:</b> <b>Dienstag, den 17. Juni 2025</b>	<b>Zeit:</b> <b>09.00 Uhr</b>

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 16.06.2025** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Verfahren betreffend die Aufhebung oder Abänderung von Auflagen bzw. betreffend Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile haben jene Nachbarn Parteistellung, deren Parteistellung im Genehmigungsverfahren (Bescheid vom 09.08.2022, Zl. WO4-BA-2180/1-2022 (010/2022)) aufrecht geblieben ist. Alle Nachbarn haben auch insoweit Parteistellung, als damit neue oder größere nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 verbunden sein können.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 79c, 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6, 356 und 356b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;

§§ 32, 102, 104a und 105 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 79c, 333, 356 und 356b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;

§§ 32, 102, 104a und 105 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leonhard Paulitsch

**Kundmachung an der Amtstafel  
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Anschlag am: 21. MAI 2025

Abnahme am: 17. JUNI 2025